

**8. Änderungssatzung
zur Satzung
über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich
(Abfallentsorgungssatzung), nunmehr Satzung
über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Aurich
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Gem. §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), sowie §§ 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 wird im Wortlaut angepasst:

„Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis Aurich die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.“

Absatz 2 wird weiterhin im Wortlaut angepasst:

„Der Landkreis Aurich führt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung durch seinen Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ (Abfallwirtschaftsbetrieb) aus.“

§ 2

§ 2 Abs. 3 wird im Wortlaut angepasst:

„Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden veranlagen nach Maßgabe der Satzung des Landkreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung in dessen Auftrag die zu erhebenden Benutzungsgebühren und ziehen sie für diesen ein, solange und soweit eine Veranlagung durch den Landkreis oder durch von ihm beauftragte Dritte nicht selbst erfolgt.“

§ 3

§ 3 Abs. 1 wird im Wortlaut angepasst:

„Die Abfallbewirtschaftung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 bis 14 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG (Abfallverwertung und Abfallbeseitigung auch zusammen als Abfallentsorgung bezeichnet) sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 5 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.“

Absatz 2 wird ebenfalls im Wortlaut angepasst sowie Satz 2, Halbsatz 2 gestrichen:

„Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (vgl. Anl. 1 – Positivkatalog). Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG sowie die in § 20 Absatz 4 KrWG genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger. Darüber hinaus kann der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen erfassen und verwerten, die ihm überlassen werden.“

Absatz 3d) wird umformuliert:

„Schadstoffhaltige Batterien, Starterbatterien und sonstige Batterien im Sinne von § 2 des Gesetzes über das in Verkehr bringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz – BattG), soweit sie bei den nach § 5 und § 9 des Batteriegelgesetzes zur Rücknahme Verpflichteten anfallen, sowie weitere Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, mit Ausnahme der in Abs. (3a) genannten Verpackungen.“

Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Verpackungen im Sinne von § 14 und § 15 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) unterliegen nicht der gesetzlichen Abfallentsorgungspflicht durch den Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Der Landkreis benutzt aber das Erfassungssystem für Leichtverpackungen mit, um stoffgleiche Nichtverpackungen zu erfassen, und führt seinen Anteil am Sammelgemisch der Verwertung zu. Verpackungsaltpapier wird über das vom Abfallwirtschaftsbetrieb betriebene Sammelsystem (§ 8) erfasst.“

Die Absätze 4 bis 10 werden dadurch zu den Absätzen 5 bis 11.

Der neue Absatz 9 wird redaktionell korrigiert:

„Soweit Abfälle nach den Absätzen 3, 4, 5, 6, 7 oder 8 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.“

§ 4

§ 4 Abs. 5 wird ergänzt:

„Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für die nach § 3 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7 ausgeschlossenen Abfälle und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.“

§ 5

§ 7 Abs. 2e) wird angepasst:

„bei Anschluss über 50 l Bioabfallsäcke
im Rahmen des § 18 Abs. 11 10 Säcke jährlich.“

Absatz 3 wird überarbeitet:

„Kompostierbare Abfälle sind sortenrein, das bedeutet frei von Fremdstoffen, in nach § 7 (2) dafür vorgesehene Bioabfallbehälter einzufüllen. Vorsortiersäcke aus Kunststoff, auch wenn es sich um biologisch abbaubare Kunststoffe handelt, sind Fremdstoffe, die nicht in Bioabfallbehälter gehören.“

Sofern im Bioabfallbehälter Fremdstoffe festgestellt werden, wird am Behälter eine Mitteilung angebracht, die darüber informiert, dass die Störstoffe aus dem Behälter auszusortieren sind oder, sofern eine nachträgliche Trennung nicht mehr möglich oder zumutbar ist, eine Entleerung als Restabfall zu einer erhöhten Gebühr beantragt werden kann.
Eine Pflicht zur Leerung fehlbefüllter Abfallbehälter besteht nicht.“

§ 6

§ 8 Abs. 1 wird ergänzt:

„Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.“

Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„§ 7 Abs. 3 Satz 3-4 gilt entsprechend.“

§ 7

§ 9 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„§ 7 Abs. 3 Satz 3-4 gilt entsprechend.“

§ 8

§ 13 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„Nicht zum Sperrmüll gehören Bau- und Renovierungsabfälle sowie Autoreifen und andere Autoteile.“

§ 9

§ 15 Abs. 1 S. 1 wird inhaltlich ergänzt:

„Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9 sind Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub, mineralische Baureststoffe sowie nicht mineralische Bauabfälle, z. B. Bauholz, Verbundstoffe, Fenster, Türen und sonstige Baureststoffe.“

Absatz 2 Satz 1 wird ergänzt:

„Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von Abs. 1, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metalle, Pappe und Gips grundsätzlich vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.“

Absatz 6 Sätze 1 und 2 werden angepasst:

„Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen sowie Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

Bau- und Abbruchabfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen können dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.“

§ 10

§ 16 Abs. 2d) wird angepasst:

„bei Anschluss über 50 l Restabfallsäcke
im Rahmen des § 18 Abs. 11 5 Säcke jährlich“

§ 11

§ 17 wird um folgenden Absatz 1a) erweitert:

„Gegen Zusatzgebühr (§ 5 Abs. 5 und 6 Abfallgebührensatzung) bietet der Abfallwirtschaftsbetrieb eine Abfuhr in verdichtetem Turnus für Großbehälter mit 660 l oder 1.100 l Füllraum an.“

Absatz 3 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

„Gegen gesonderte Gebühr nach § 5 Abs. 3 Abfallgebührensatzung fahren die Fahrzeuge des

Abfallwirtschaftsbetriebs auf das Privatgrundstück des Anschlusspflichtigen; dieser erteilt zugleich eine Haftungsfreistellung für Schäden am zu befahrenden Untergrund.“

Absatz 4 Satz 4 wird angepasst:

„Die jeweilige Straßenseite, an der die Rolltonnen/Großbehälter bereitzustellen sind, wird in geeigneter Weise mitgeteilt.“

Absatz 6 wird im Wortlaut überarbeitet:

„Die zur Entleerung bereitgestellten Bioabfall-, Altpapier- und Wertstoffbehälter dürfen nur mit sortenreinen Abfällen befüllt werden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb behält sich bei allen Fraktionen die stichprobenhafte Überprüfung auf Fremdstoffe (Störstoffe) oder gefährliche Abfälle vor. Fehlbefüllte Behälter werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb bzw. seine Beauftragten nicht entleert.“

Absatz 8 wird um folgende Alternative ergänzt:

- „wiederholt entgegen den Festlegungen in Abs. 4 bereitgestellte Behälter“

§ 12

§ 21 Absatz 2 wird gestrichen.

§ 13

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Aurich, den 07.12.2023

Landkreis Aurich
(Siegel)

Meinen
Landrat